



Informationsblatt Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Mütter und Väter können Unterhaltsvorschussleistungen erhalten, wenn der andere Elternteil keinen ausreichenden Unterhalt zahlt. Antragsberechtigt ist der alleinerziehende Elternteil beziehungsweise der Sozialhilfeträger.

Unterhaltsvorschuss wird nicht gewährt, wenn

- beide Elternteile zusammenleben,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet oder sich weigert, Auskünfte über den unterhaltspflichtigen Elternteil zu erteilen.

Wann besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es

- in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- bei einem Elternteil lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte wegen Krankheit, Behinderung oder auf Grund richterlicher Anordnung mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt/Unterhaltersatzleistungen vom anderen Elternteil oder bei Tod des Eltern-/Stiefelternteils Waisenbezüge beziehungsweise Schadensersatzleistungen erhält,
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- **Neu!** ab dem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dann, wenn es keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung seine Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden werden kann oder wenn der/die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro pro Monat brutto erzielt.

Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen

Kinder bis zum sechsten Lebensjahr erhalten seit dem 1. Juli 2019 monatlich 150 Euro (vorher: 160 Euro), Kinder bis zum zwölften Lebensjahr 202 Euro (vorher: 212 Euro) und Kinder bis zum achtzehnten Lebensjahr 272 Euro (vorher: 282 Euro).

Alter der Kinder	Mindestunterhalt	abzüglich volles Kindergeld	UVG-Leistung
0-5 Jahre	354 Euro	204 Euro	150 Euro
6-11 Jahre	406 Euro	204 Euro	202 Euro
12-17 Jahre	476 Euro	204 Euro	272 Euro

Bitte wenden!

Die Höhe orientiert sich am Mindestunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle. Sobald sich die Düsseldorfer Tabelle ändert, können sich andere Zahlbeträge ergeben. Einkünfte des Kindes wie Waisenrente, Unterhaltersatzleistungen oder eine Ausbildungsvergütung vermindern den Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen.

Dauer der Zahlungen

Seit dem 1. Juli 2017 kann Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen werden. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist mit der am 17. August 2017 erfolgten Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes aufgehoben worden.